

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit\* vom 5. Oktober 2021

KR-Nr. 230a/2018

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 230/2018  
von Claudio Schmid betreffend Bewilligungsverfahren  
in Tierversuchen**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. Oktober 2021,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 230/2018 von Claudio  
Schmid wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 5. Oktober 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:           Die Sekretärin:  
Benjamin Fischer       Pierrine Ruckstuhl

---

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden  
Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich;  
Jeannette Büsser, Zürich; Nora Busmann, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen;  
Andreas Daurù, Winterthur; Hans Finsler, Affoltern a. A.; Lorenz Habicher, Zürich;  
Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur;  
Thomas Marthaler, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Esther Straub, Zürich;  
Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 20. August 2018 reichten Claudio Schmid und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Bewilligungsverfahren in Tierversuchen» ein. Sie wurde am 25. November 2019 mit 66 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Tierschutzgesetz (TSG) wird folgendermassen geändert:*

*§ 12. <sup>1</sup> Die zuständige Direktion legt der Tierversuchskommission die Gesuche für Tierversuche mit erhöhtem Schweregrad zur Begutachtung vor.*

*<sup>2</sup> Die Tierversuchskommission ist im Bewilligungsverfahren für Tierversuche zum Rekurs an den Regierungsrat und zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht berechtigt. ~~Die gleichen Befugnisse haben mindestens drei gemeinsam handelnde Mitglieder.~~*

*<sup>3</sup> Dem Rekurs und der Beschwerde kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden, wenn der Schutz übergeordneter Rechtsgüter, namentlich Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren, eine rasche Durchführung des Versuchs erfordert.*

### **2. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit an den Regierungsrat vom 2. März 2021**

#### *Antrag*

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) hat zu der vom Kantonsrat am 25. November 2019 mit 66 Stimmen vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative von Claudio Schmid, KR-Nr. 230/2018, folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Schmid wird einstimmig abgelehnt.

#### *Bericht*

Die PI Schmid fordert eine Änderung von § 12 Abs. 2 des kantonalen Tierschutzgesetzes. Sie will das Rekursrecht an den Regierungsrat und das Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht von drei gemeinsam handelnden Mitgliedern der Tierversuchskommission (TVK) im Bewilligungsverfahren für Tierversuche aufheben.

Das Veterinäramt ist nach Bundesrecht zuständig für die Erteilung der Bewilligungen für Tierversuche. Wenn der Versuch für die Tiere belastend ist, darf das Veterinäramt nur nach erfolgter Stellungnahme der TVK entscheiden. Dieses interdisziplinäre Gremium hat die Aufgabe, die Gesuche nach detaillierten gesetzlichen Normen zu beurteilen. Das Bundesrecht sieht vor, dass das Veterinäramt im Sinne des Kommissionsantrags entscheidet, ausser die Stellungnahme hat offensichtliche Mängel.

Die TVK besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Drei Mitglieder werden auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen durch den Regierungsrat gewählt. Die übrigen acht Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Vorschläge von UZH und ETH und der nötigen fachlichen Abdeckung durch den Regierungsrat gewählt. Es handelt sich dabei um hochdotierte Fachpersonen aus den Bereichen Versuchstierkunde, Tierversuche, Tierschutz und Ethik. Aktuell weisen alle einen Hochschulabschluss vor. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind ihren Organisationen keine Rechenschaft schuldig. Auch bei den Vertretern der Tierschutzorganisationen handelt es sich um Fachpersonen. Das Veterinäramt beurteilt die Fachkompetenz der TVK als sehr gut.

Die TVK kann als Ganzes gegen einen Entscheid des Veterinäramtes Rekurs erheben. Ebenso können das mindestens drei Mitglieder. Das Rekurs- und Beschwerderecht wurde im Jahr 1992 als Gegenvorschlag zu einer kantonalen Initiative für ein Verbandsbeschwerderecht der Tierschutzorganisationen im Bereich der Tierversuche eingeführt.

Der Erstinstanz hat sein Recht auf Anhörung wahrgenommen und sich in der Kommission geäußert. Anlass der PI Schmid war ein Primatenversuch, der aufgrund eines Rekurses von einer TVK-Minderheit über mehrere Jahre hinweg blockiert worden ist, was zu Kosten in der Höhe von knapp Fr. 500 000 geführt hat. In letzter kantonalen Instanz wurde entschieden, dass der Versuch durchgeführt werden darf.

Gemäss Veterinäramt gab es in den letzten 20 Jahren auf 11 000 Entscheide 12 Rekurse. Sechs davon unter Inanspruchnahme des Rekursrechts von drei TVK-Mitgliedern oder der TVK-Minderheit; einen unter Inanspruchnahme des Rekursrechtes der TVK-Mehrheit und fünf durch Rekurse der Gesuchsteller.

Die KSSG hat die UZH und den Verein Koordination Kantonalen Tierschutz Zürich (KKT) angehört.

Die UZH führt aus, dass Tierversuche für die Medikamentenzulassung zwingend erforderlich sind. Ein Grossteil der weltweiten Forschungsleistung wird durch die Lebenswissenschaften und biomedizinische Forschung erbracht und der Forschungsplatz Zürich strebt mit UZH, USZ und ETH eine Spitzenforschung in diesen Gebieten an. Das ist ohne Tierversuche nicht möglich. Der Kanton Zürich ist der einzige

Kanton mit einem Minderheitsbeschwerderecht, was einen dezidierten Nachteil gegenüber anderen Kantonen bedeutet. Sollte das Minderheitsbeschwerderecht in Zukunft häufiger geltend gemacht werden, führe das zu einer Verringerung der Attraktivität des Forschungsstandortes Zürich.

Die UZH wünscht sich Rechtssicherheit und effiziente Bewilligungsverfahren. Das Minderheitsbeschwerderecht stelle eine potenzielle Gefahr dar, da die Kosten in Zusammenhang mit Einsprachen enorm hoch seien und Forschungsprojekte extrem verzögert würden. Die UZH befürchtet, dass tierexperimentelle Forschung in Länder mit schlechteren Bedingungen für die Tiere ausgelagert werden könnte. Die UZH befürwortet das Bestehen der TVK als unabhängige, regulierende Einheit und sieht sie als Expertengremium und nicht als Sprachrohr für Verbände.

Der Verein Koordination Kantonalen Tierschutz Zürich (KKT) weist auf die ungleichen Kräfte in der TVK hin. Drei Tierschutzvertretern stehen acht Forschungsvertreter gegenüber. Der Nutzen der Forschung stehe in der Forschungsgemeinschaft im Zentrum und Tierschutzanliegen müssten immer zurücktreten. Der TVK sei nicht nur Fach-, sondern auch Interessenkommission. Das Minderheitsrekursrecht Sorge für einen gewissen Ausgleich und Rechtssicherheit. Es trage zur Qualitätssicherung und zum Erhalt des hohen Forschungsniveaus in Zürich bei. Es habe eine wichtige Präventivfunktion für die sorgfältige Gesucherarbeitung durch die Gesuchsteller sowie für die sorgfältige Prüfung der Gesuche durch die Kommissionsmitglieder. Das Minderheitsrekursrecht werde mit grosser Zurückhaltung genutzt und sei ein bedeutsames Instrument für ein zuverlässiges Bewilligungsverfahren. Das Zürcher Modell übernehme schweizweit eine Vorbildfunktion.

Die KSSG lehnt die PI Schmid einstimmig ab. Der Fall, der zu dieser parlamentarischen Initiative geführt hat, wurde diskutiert und politisch aufgearbeitet. Weder die Tierschutzorganisationen noch die Forschenden möchten das Minderheitsquorum erhöhen und eine Abschaffung der TVK ist politisch nicht möglich. Die Mitglieder der TVK tragen den problematischen Aspekten sachgemäss Rechnung und die Anzahl der heiklen Fälle ist sehr tief. Für diese braucht es die Möglichkeit eines Rekurses durch eine Minderheit. Die Kommission sieht keinen Handlungsbedarf und will an der aktuellen Gesetzgebung festhalten.

Gestützt auf § 65 des Kantonsratsgesetzes bitten wir Sie hiermit um eine Stellungnahme innert sechs Monaten im Sinne von § 81.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. März 2021 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 230/2018 betreffend Bewilligungsverfahren in Tierversuchen im Sinne von § 65 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Die Bestimmung in § 12 Abs. 2 des Kantonalen Tierschutzgesetzes (LS 554.1), wonach die Tierversuchskommission (TVK), zumindest jedoch drei gemeinsam handelnde Mitglieder, im Bewilligungsverfahren für Tierversuche zum Rekurs an den Regierungsrat berechtigt ist, ist seit beinahe 30 Jahren in Kraft. Wie das Veterinäramt Ihnen gegenüber bereits dargelegt hat, wird vom Rekursrecht nur sehr selten Gebrauch gemacht. Bei jährlich durchschnittlich 550 Entscheidungen zu Tierversuchsbewilligungen im Kanton Zürich in den letzten 20 Jahren wurde nur alle drei bis vier Jahre ein Rekurs durch drei gemeinsam handelnde Mitglieder der TVK oder die Kommissionsminderheit eingelegt. Wir sind daher der Ansicht, dass das geltende Rekursrecht zwar für wenige Forschende mit Aufwand und Nachteilen verbunden sein kann, letztlich aber einen wichtigen Beitrag zur Transparenz und Stabilität des Forschungsplatzes Zürich beiträgt.

Der einstimmige Beschluss Ihrer Kommission, die PI KR-Nr. 230/2018 abzulehnen, wird deshalb unterstützt.

### **4. Antrag der Kommission**

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen und am 5. Oktober 2021 die Schlussabstimmung durchgeführt. Sie beantragt dem Kantonsrat mit 14:1 Stimmen, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 230/2018 abzulehnen.